

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Silke Ullrich, Neustadt am Rennsteig (nachfolgend „Graveurin“), und

nachfolgend („Kunde“ genant)

schließen folgenden Vertrag über eine Gravurarbeit.

1. Die Graveurin ist verpflichtet, die die Gravurarbeit nach Absprache anzufertigen und bei etwaigen Unklarheiten Rücksprache mit dem Kunden zu halten.

Folgende Anlagen, Skizzen, Zeichnungen und Notizen sind Bestandteil des Vertrags:

2. Der Vertrag über die Gravurarbeit wird erst wirksam, wenn der Kunde einen Vorschuss in der Hälfte der vereinbarten Gesamtsumme oder den individuell vereinbarten Vorschuss von ____ EUR bezahlt hat. Es kommt auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei der Graveurin an. Erfolgt die Zahlung des Vorschusses nicht binnen eines Monats nach Abschluss des Vertrags, hat die Graveurin das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

2. Die Graveurin verpflichtet sich, im Rahmen der Auftragslage die Gravurarbeit zügig zu erstellen. Sie informiert den Kunden, wenn etwaige Verzögerungen zu erwarten sind.

3. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Zusendung von Bildern der noch unfertigen Gravurarbeit. Der Kunde verpflichtet sich, auf Anfragen (Bitte um Zusenden von Bildern oder Beschreibung des Fortschritts) während der laufenden Gravurarbeiten zu verzichten. Die Graveurin hat das Recht, alle derartigen Anfragen des Kunden oder Dritter ohne Begründung unbeantwortet zu lassen.

4. Die Graveurin hat das Recht, Bilder der Gravurarbeit und des fertigen Gesamtprodukts zu machen und zum Zweck der Dokumentation auf ihrer Website oder in Zeitschriften zu veröffentlichen. Der Kunde erklärt sein Einverständnis hiermit.

Persönliche Daten des Kunden dürfen nur mit ausdrücklichem vorherigem Einverständnis des Kunden veröffentlicht werden.

5. Ist die Gravurarbeit fertig gestellt, ist der Kunde zur Zahlung des restlichen Werklohns verpflichtet. Die gravierten Teile werden Zug um Zug gegen vollständige Bezahlung der Restvergütung dem Kunden ausgehändigt. Die Fälligkeit der Vergütungsforderung der Graveurin ist unabhängig davon, ob das Gesamtprodukt fertig gestellt ist.

6. Der Kunde kann bis zur Vollendung der Gravurarbeit jederzeit den Vertrag kündigen.

Kündigt der Kunde, so ist die Graveurin berechtigt, die vereinbarte Vergütung vollständig zu verlangen; sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Ort, Datum
Unterschrift der Graveurin

Ort, Datum
Unterschrift des Kunden